



Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Betriebsführung der 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkte in Basel-Stadt

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept sowie die Rahmenbedingungen wurden von der Kontaktstelle für Quartierarbeit (Kantons- und Stadtentwicklung) in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen- und Vertreter der Quartiertreffpunkte sowie in Absprache mit dem Verband Quartiertreffpunkte Basel erstellt. Es bietet den 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkten einen übergeordneten Orientierungsrahmen und kann als Grundlage für die individuellen Schutzkonzepte dienen bzw. als Bestandteil integriert werden.

Das Konzept wird den laufenden Vorgaben des Bundes sowie des Kantons Basel-Stadt angepasst und beschreibt den möglichen Handlungsspielraum unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 weitere nationale Massnahmen beschlossen, die vom 12. Dezember 2020 bis am 22. Januar 2021 gelten. Diese umfassen unter anderem das Verbot von Veranstaltungen, die Schliessung von Restaurants sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen, eine Beschränkung von max. 10 Personen bei privaten Treffen sowie eine Beschränkung von 5 Personen bei Sport- und Kulturaktivitäten. Spontane Menschenansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 15 Personen sind verboten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen und deren Aussenbereichen, überall dort, wo im öffentlichen Raum (z.B. Bahnhöfe, Tramhaltestellen, etc.) und am Arbeitsplatz der Abstand nicht eingehalten werden kann sowie in Schulen ab Sekundarstufe II muss eine Schutzmaske getragen werden. Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten. Vom **23. November 2020 bis am Sonntag, 22. Januar 2021** müssen folgende Bereiche geschlossen bleiben:

- Restaurationsbetriebe
- Turnhallen, Hallenbäder, Tanzstudios, Fitness- und Wellnesszentren, Eissportanlagen und Innenräume von sonstigen Sportanlagen und Sportstadien
- Spielsalons und Casinos, **Innenräume von Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen** sowie Erotikbetriebe

2. Befristete Schliessung der Quartiertreffpunkte

Gemäss §3b der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie vom 3. November 2020¹ müssen **alle Innenräume von Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen** geschlossen werden. In diesem Sinne gelten die Quartiertreffpunkte als Freizeiteinrichtung und müssen ihren gesamten Betrieb mit wenigen Ausnahmen schliessen. Alle offenen Treffpunkte, gastronomischen Angebote, Kursangebote, Veranstaltungen, Vermietungen für Anlässe, etc. sind vom 23.11. bis am 22.01.2021 einzustellen.

Folgende **Ausnahmen** sind unter Einhaltung von den jeweilig bestehenden Schutzkonzepten zulässig:

- Spielgruppen
- Kinderbetreuungsangebote
- Elternberatung
- Deutschkurse
- Einzel- und Kleingruppengespräche im Rahmen von Kurzberatungen oder zur Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten, etc.
- Vermietungen für Sitzungen

3. Aktivitäten im öffentlichen Raum

Organisierte Aktivitäten im öffentlichen Raum / Aussenbereich eines Quartiertreffpunktes gelten als Veranstaltungen und sind verboten. Die Kontaktaufnahme mit Quartierbewohnenden im Rahmen von aufsuchender Quartierarbeit ist zulässig.

3.1 Verantwortlichkeiten

Ob und in welcher Form Angebote durchgeführt werden können, liegt in der Entscheidungskompetenz der einzelnen Quartiertreffpunkte. Je nach **Angebot, vorhandener Raumstruktur und Personalsituation** kann die Angebotsgestaltung in den Quartiertreffpunkten unterschiedlich aussehen. Auf der gemeinsamen Website www.gtp-basel.ch sind jeweils aktuelle Informationen verfügbar.

4. Mitarbeitende und NutzerInnen mit Krankheitssymptomen

NutzerInnen sowie Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. Krankheitssymptome sind z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Betroffene sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuen Coronavirus testen lassen. Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt vor Ort zu arbeiten. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.²

5. Besonders gefährdete Mitarbeitende und Empfehlung zu Home office

Der Arbeitsgeber ist verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen. Besonders gefährdete Mitarbeitende gemäss Definition BAG³ lassen ihre

¹ <https://www.bs.ch/dam/jcr:0ecfb9b0-083f-4026-b1c1-1af502c71639/%C3%84nderung%20Covid-19-Verordnung%20zus%C3%A4tzliche%20Massnahmen.pdf>

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehr-dete-menschen.html>

besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen dem Vereinsvorstand des jeweiligen Quartiertreffpunktes als ihren Arbeitgeber ein ärztliches Attest ein.

Home office soll ermöglicht werden, insbesondere wenn sich mehrere Mitarbeitende gleichzeitig in Büroräumlichkeiten aufhalten.

6. Fragen

Bei Fragen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes resp. zu den Rahmenbedingungen steht die Kontaktstelle für Quartierarbeit (Kantons- und Stadtentwicklung) zur Verfügung.

7. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 23. November 2020 bis am 22. Januar 2021. Aktualisierungen werden bei Bedarf laufend vorgenommen.

Basel, 21.12.2020